

Yc
5166

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Der Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig fügen unsern Bürgern / Schutzverwandten und Einwohnern / auch allen andern / so unsrer Botmäßigkeit unterwor- fen / hiermit zu wissen.

Wiewohl wir in vorigen Jahren zu unterschiedenen mahlen gewisse Ordnungen / nach welchen sich Männiglich in Kleidung / auch bey Aufrichtung der Hochzeiten / Gastereyen / Kind-
 tauffen / und Leichbegängnissen halten sollen / publiciren lassen: So haben wir doch bißanhero
 mit besonderm Mißfallen erfahren / auch zum Theil selbst ansehen müssen / daß ihrer viel über ih-
 ren Stand und Vermögen nicht alleine diesem gang frevendlich zu wider gehandelt / sondern auch
 noch hierüber mit kostbaren Panqueten / Carossen / Jubelen / gold- und silbern Spitzen / Vielheit der
 Kleider / köstlichen Sameten auch wol gar mit Zobeln gefütterten Röcken / gestickten Schuhen / langen
 Schleppen an Röcken / Hals / Zobeln / aus Pferd- und Ziegen- oder andern fremden Hahren gefertig-
 ten Locken und Stirnbanden / so wohl sonst neuerlichen Pracht und Uebermuth getrieben.

Wañ aber hierdurch der große Gott im Himmel zu gerechtem Zorn gereizet / unterschiedene / wie leider!
 am Tagelieget / sich selbst nebenst denen ihrigen in äußersten Ruin stürzen / und die ganze Stadt bey In-
 uß ausländischen in üble Nachrede gesetzt uñ gleichsam stinckend gemachet wird / auch dañenhero wir
 dergleichen / bevoraus bey diesen kümmerlichen und betrübten Zeiten ferner nicht verhängen mögen.

So wollen wir hiermit uñ Kraft dieses denen Inrigen alle sothane Excesse / insonderheit alle gold-
 und silber Spitzen / Jubelen / (außer daß eines zu Ehren einen Ring tragen möge) gestickete Schuhe / die
 aus Pferd- und Ziegen- Hahren gemachte Locken und Stirnbande / die langen Schleppen an Kleidern /
 und bey Hochzeiten wie auch allen Gastereyen den so genañten andern Gang von Speisen nebenst
 dem Confect / gänglichlichen verboten / auch Männiglich / daß er der Carossen so wohl der Hals / Zobeln /
 und sameten Röcke nicht über seinen Stand / und zu bloßem Uebermuth mißbrauchen solle / untersaget /
 im übrigen aber unsere Anno 1661. und 1665. publicirte Ordnung / welche zu solchem Ende ander-
 weit in Druck gegeben / wörtlichen Inhalts anhero wiederholet haben; Mit ernstem Befehl / daß alle
 und iede bey Vermeidung nachdrücklicher unnachlässlicher Straffe sich solchem also gemäß bezeigen /
 und in keinerley Wege etwas darwider vornehmen sollen. Inmaßen wir denn zu ehrlichen aufrechten
 Gemüthern das gute Vertrauen haben / daß sie ihrer so theuer geleisteten Bürgerlichen Pflicht / darin-
 ne sie unter andern unsern Ordnungen gebührend zu gehorsamen / außdrücklichen versprochen / einge-
 denck seyn / und also weder selbst darwider handin / noch denen ihrigen dergleichen zu thun verstaten
 werden. Vhrkundlich haben wir unser gewöhnlich Stadt-Secret hierunter drücken lassen / So ge-
 schehen in Leipzig den 4. Augusti Anno 1673.

X. X. 215.

(X 2019004)

Yc
5166

Yc 5166 A

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Handwritten text in blue ink at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in blue ink, appearing to be a list or index of items.

Main body of handwritten text in blue ink, consisting of several columns of entries.

Handwritten number '21' in blue ink at the bottom right corner.



Der Bürgermeister Leipzig fügen unsern und Einwohnern / auch allen ande fen /

welc
tauf
mit
ren
noch
Klei
Sch
ten
am
un
derg
und
aus
und
dem
und
im
weit
und
und
Gem
ne
sie
denck
werde



en Jahren zu un
Kleidung / auch be
üssen halten sollen
rfahren / auch zum
nicht alleine diesem
Panqueten / Caross
auch wol gar mit
Zobeln / aus Pferd
/ so wohl sonst neu
roße Gott im Himm
enst denen ihrigen
chrede gesezet un
iesen kümmerlichen
Kraft dieses dene
außer daß eines zu
en gemachte Locken
allen Gastereyen
boten / auch Männ
e seinen Stand / und
16 61. und 16 65.
chen Inhalts anhe
hdrücklicher unnac
darwider vornehm
uen haben / daß sie
dnungen gebühre
st darwider hand
wir unser gewöhn

schehen in Leipzig den 4. Augusti Anno 1673.